

**Bebauungsplan „Nüstenbach, Nr. 1.80“
auf Gemarkung Mosbach**

Abwägung und Satzungsbeschluss

Anlage 1

Behandlung der eingegangenen Anregungen

STADT MOSBACH
STADTTEIL NÜSTENBACH

BETREFF BEBAUUNGSPLAN „NÜSTENBACH, NR. 1.80“


Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 25.09.2023 bis 27.10.2023

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK	30.10.2023	Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: <ul style="list-style-type: none"> • Technische Fachbehörde - Sachgebiet Abwasserbeseitigung, • FD Gewerbeaufsicht • FD Landwirtschaft • FD Flurneuordnung und Landentwicklung 	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	30.10.2023	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können <i>Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Die artenschutzrechtlichen Verbotbestimmungen nach § 44 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar. Es handelt sich jedoch um striktes Recht und ist deshalb nicht der allgemeinen planerischen Abwägung durch die Große Kreisstadt Mosbach zugänglich. Nach geltender Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt. Den aktuellen Unterlagen lag hierzu ein Fachbeitrag Artenschutz (erstellt von Ingenieurbüro für Umweltplanung, Wagner + Simon Ingenieure GmbH, Stand: 30.08.2023) bei. In Nr. 7.2 der städtebaulichen Begründung wird auch entsprechend auf die Untersuchung zum Artenschutz eingegangen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Aus naturschutzfachlicher Sicht werden hierzu noch folgende Anmerkungen und Hinweise gegeben: <ul style="list-style-type: none"> • Eine vollständige Brutvogelerfassung nach Methodenstandard Südbeck et al. (2005) wurde zwar nicht durchgeführt. Aufgrund der überschaubaren Größe des Plangebiets kann der gutachterlichen Einschätzung jedoch gefolgt werden, dass die hier durchgeführte Anzahl an Begehungen ausreichend ist. 	Wird zur Kenntnis genommen.
			• Den weiteren Ausführungen zum speziellen Artenschutz stimmen wir grundsätzlich zu.	Wird zur Kenntnis genommen.
			• Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der im Fachbeitrag Artenschutz in Nr. 4.1, 4.2.1 und 4.2.2 vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. auch Abschnitt III. Nr. 1 des textlichen Teils) nicht eintreten.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Technische Fachbehörde Grundwasserschutz			
			Mit dem Vorhaben geht eine flächenmäßige Versiegelung einher. Die Ausführung von Flächen, durch die keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist, sollten mit wasserdurchlässigen Belägen oder breitflächiger Versickerung über eine belebte Bodenschicht vorgegeben werden. Unbelastetes Dachflächenwasser kann breitflächig versickert werden. Wir empfehlen dies in Anlage 2, Kap. I. 6.1 Oberflächenbefestigung zu ergänzen.	Eine entsprechende Festsetzung befindet sich im Bebauungsplan.
			Baugrunderkundungen werden empfohlen. Es wird auf die Vorgaben gemäß § 43 Wassergesetz (WG) i.V.m. § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verwiesen. Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.
			Die Grundwasserfreilegung werden in der Anlage 2 unter III.5 betrachtet.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Neben den allg. Gesetzgebungen sind die nachfolgenden Hinweise, welche teilweise bereits in Anlage 2 enthalten sind, besonders zu beachten: Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Die Baustellen sind so anzulegen und so zu sichern, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden entsprechend ergänzt.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall	30.10.2023	Altlasten Gemäß den derzeit vorliegenden Unterlagen und Plänen sind im Planungs- und Einwirkungsreich des Bebauungsplans "Nüstenbach, Nr. 1.80", Gemarkung Mosbach keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Werden bei Erdarbeiten/Tiefbauarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigte Aushubmaterialien angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß festgestellter Verunreinigungen zu informieren.	Entsprechende Hinweise befinden sich bereits im Bebauungsplan.
			Die im Rahmen der erforderlichen Tiefbauarbeiten anfallenden Aushubmaterialien, welche nicht vor Ort wieder eingebaut werden können (wie auffälliges und/oder überschüssiges Bodenaushubmaterial), sind entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.	Entsprechende Hinweise befinden sich bereits im Bebauungsplan.
			Bodenschutz Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und/oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen	Entsprechende Hinweise befinden sich bereits im Bebauungsplan.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> • die Flächenvorsorge - z.B. das Freihalten gefährdeter Gebiete von einer Bebauung, die Nutzung von Straßen als Notabflusswege, Errichtung von Mulden, Dämmen, Wällen • die Bauvorsorge - eine angepasste Bauweise (z.B. Anheben des Eingangsbereiches/Erdgeschossfußbodenhöhe gegenüber dem Straßenniveau) und bauliche Schutzvorkehrungen zur Verringerung möglicher Schäden (z.B. Lichtschächte gegen Überflutung schützen, auf Unterkellerung verzichten) sollten daher in die Bauleitplanung einfließen. Weiterführenden Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregenerisikomanagement in Baden-Württemberg“ (https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871) und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauleitplanung).	
2.	Verband Region Rhein-Neckar		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Bau- recht, Denkmalschutz	17.10.2023	Vorliegend sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Wohnbebauung auf dem rückwärtigen Teil eines Grundstücks geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,2 ha in zentraler Lage des Ortsteils Nüstenbach. Die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets ist vorgesehen. In der Raumnutzungskarte zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der betreffende Bereich als bestehende „Siedlungsfläche Wohnen“ dargestellt. Belange der Raumordnung stehen der Planung demnach nicht entgegen. Die Planung kann, wie in der Planbegründung dargestellt, als aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt betrachtet werden. Weitere Hinweise oder Anregungen werden nicht vorgetragen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
4.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	02.11.2023	Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktueller Sachstandslage keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir möchten jedoch auf das unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzende Kulturdenkmal „Gefallenendenkmal“ hinweisen (siehe untenstehende Karte). Dies umfasst neben der Gedenkstele den umgebenen Platzraum samt rückwärtiger Mauer sowie vorgelagerter Treppenanlage mit Brunnenrögen. Bei der Baustelleneinrichtung oder etwaigen Gründungsarbeiten ist das Kulturdenkmal in seinem beschriebenen Umfang zu beachten und mögliche Beschädigungen in diesem Zuge zu vermeiden. Wir weisen ferner darauf hin, dass etwaige Eingriffe ins oder Veränderungen des genannten Kulturdenkmals gemäß § 8 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG) einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine eventuelle Betroffenheit wird auch in der Begründung thematisiert.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			 <p>Kartenausschnitt mit eingetragenem Kulturdenkmal „Gefallenendenkmal“.</p>	
			<p>Archäologische Denkmalpflege: Durch die Planungen ist in Mosbach-Nüstenbach ein archäologischer Prüffall betroffen: Mittelalterliche und frühneuzeitliche Siedlung Nüstenbach (Listen Nr. MA 2, ADAB ID 101636959) Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Hinweis auf den archäologischen Prüffall in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Betroffenheit wird auch in der Begründung thematisiert.</p>
			<p>Im Gebiet ist mit dem Vorhandensein archäologischer Spuren aus den frühen Siedlungsphasen des Ortes (KD nach § 2DSchG) zu rechnen. Am Erhalt der ausgewiesenen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Bauvorhaben in diesem Bereich bedürfen einer denkmalrechtlich Genehmigung (§8 DSchG). Bauvorhaben im Planungsgebiet kann seitens der Archäologischen Denkmalpflege ggf. nur unter der Auflage bauvorgreifender archäologischer Ausgrabungen zugestimmt werden. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch eine Grabungsfirma die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Die Kostentragungspflicht für die genannten Maßnahmen liegt beim Bauherren (§ 6.2 DSchG). Zur Klärung der Rahmenbedingungen etwaig notwendiger Rettungsgrabungen ist eine öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Bauherren und LAD abzuschließen.</p>	<p>s.o.</p>
			<p>Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der jeweiligen Erschließungsmaßnahme Voruntersuchungen durch das</p>	<p>s.o.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter http://www.denkmalpflegebw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html .	
			Darüber hinaus wird grundsätzlich auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Ref. 84.2, ArchaeologieLADKA@rps.bwl.de .	s.o
			Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen und das Landesamt für Denkmalpflege über die weiteren Planungen und Terminabsprachen in Kenntnis zu setzen.	s.o. Der Hinweis wird an den Bauherrn weitergegeben.
5.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	17.10.2023	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Oberen Röttone. Diese werden bereichsweise von quartären Lockergesteinen (holozäne Abschwemmungen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.	Der Anregung wird gefolgt und die geotechnischen Hinweise aufgenommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
			Boden Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	25.09.2023	Gegen den Bebauungsplan bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Verbesserungen oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
7.	Netze BW GmbH	04.10.2023	Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen von Netze BW. Bitte wenden sie sich an den zuständigen Netzbetreiber.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Dt. Telekom Technik GmbH	18.10.2023	Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände. Wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten: Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind im Rahmen der Vorhabenplanung und der Bauausführung zu beachten.
			Im o.a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Lage der TK-Linien ist aus dem beigegeführten Lageplan ersichtlich. Die TK-Linien sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Die Hinweise sind im Rahmen der Vorhabenplanung und der Bauausführung zu beachten.
			Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.	Der Hinweis ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.
			Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
9.	Vodafone GmbH	19.10.2023	Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlose Vodafone West-Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html . Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie eine weitere Planauskunft für Bestandsnetz der Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH anzufordern unter: https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WelcomePage.aspx	Der Hinweis ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.
10.	IHK Rhein-Neckar	27.10.2023	Die IHK Rhein-Neckar hat gegen den Bebauungsplan „Nüstenbach Nr. 1.80“ keine Bedenken vorzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	
11.	KWIN Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	AZV Elz-Neckar		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Stadtwerke Mosbach	11.10.2023	<p>Stromversorgung: Im westlichen Teil des Plangebiets verläuft von uns eine 1 kV-Freileitung, die durch einen Strommast getragen wird. Dieser Mast liegt innerhalb des Baufensters (im B-Plan dargestellt mit Hinweis best. Strommast aus Luftbild). Falls dieser Mast die zukünftige Bebauung behindert muss dieser auf Kosten des Bauherrn versetzt werden. Um das Plangebiet mit elektrischer Energie zu versorgen, kann es notwendig werden (in Abhängigkeit des Leistungsbedarfs), ein Erdkabel von unserer Trafostation (bei Dorfstraße 10 Grundstück Flst. Nr. 4088/1 in das Plangebiet zu verlegen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.
			<p>Wasserversorgung: Die Wasserversorgung wird über die Wasserleitung in der Straße In der Hohl erfolgen und in der ausgewiesenen Fläche „GFL“ verlegt. Aufgrund der Länge der Wasseranschlussleitung ist an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße „In der Hohl“ ein Wasserzählerschacht zu errichten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	BUND Kreisverband NOK		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	NABU Ortsgruppe Mosbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Gemeinde Elztal	26.09.2023	Von Seiten der Gemeinde Elztal werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Wir nehmen das Verfahren zustimmend zur Kenntnis.	Die Zustimmung zum Verfahren wird zur Kenntnis genommen.
17.	Gemeinde Neckarzimmern	126.09.2023	Von der Gemeinde Neckarzimmern werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Gemeinde Obrigheim	12.10.2023	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bringt die Gemeinde Obrigheim zum o. g. Bebauungsplan keine Einwände vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Finanzamt Mosbach (nur Info)		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.